

**Benutzungsgebührensatzung
der Gemeinde Sülzetal
für die Benutzung der gemeindeeigenen Bibliotheken**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 S. 1, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 5 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 29.04.2004 folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.11.2004:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die sich in der Gemeinde Sülzetal befindenden öffentlichen Bibliotheken unterstehen dem Ordnungsamt der Gemeinde Sülzetal.
- (2) Für das Entleihen von Büchern und audiovisuellen Medien aus den Bibliotheken der Gemeinde Sülzetal sowie für die weiteren im Gebührentarif aufgeführten Leistungen und Auslagen erhebt die Gemeinde Sülzetal Gebühren und Auslagen.
- (3) Näheres über die Benutzung der Bibliotheken regelt die am 01.01.2003 in Kraft getretene Bibliotheksordnung.

**§ 2
Entstehen der Gebührenschuld/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung in der Bibliothek.
- (2) Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.
- (3) Die Jahresgebührenschild gemäß Nr. 1 des Gebührentarifs entsteht zu Beginn des Kalenderjahres
Die Gebührenschuld für die Leistungen gemäß Nr. 2 bis 8 des Gebührentarifs entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Schuld an den entsprechenden Schuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (6) Für Auslagen gilt § 5 KAG LSA in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die mit der öffentlichen Bibliothek gebotene Leistung in Anspruch genommen hat (Benutzer).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann die von ihr festgesetzte Gebühr stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner eine erhebliche Härte darstellt und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Bördekreises in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 27.11.2003 beschlossene Benutzungsgebührensatzung für die Nutzung der gemeindeeigenen Bibliotheken außer Kraft.

Sülzetal, 29.04.2004

- Dienstsiegel -

gez. Wasserthal
Bürgermeister

Anlage

zur Benutzungsgebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Bibliotheken vom 29.03.2004, zuletzt geändert am 25.11.2004

Gebührentarif

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in €</u>
1.	Benutzungsgebühr Jahresbeitrag	
1.1	Erwachsene	5,00
1.2	Kinder (6 bis 16 bzw. 18 Jahre)	1,50
2.	Versäumnisgebühr je Woche	
2.1	je Buch	0,50
2.2	audiovisuelle Medien – je Stück	1,00
3.	Vorbestellungen	
3.1	je Buch	0,25
3.2	audiovisuelle Medien – je Stück	0,50
4.	Ersatzausstellungen von Lesekarten	
4.1	für Erwachsene	1,00
4.2	für Jugendliche	0,50
5.	Kostenersatz für kleine Schäden	1,00
6.	Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars	1,00
7.	Abholung von ausgeliehenen Medien durch Hausbesuch	5,00
8.	Im Voraus zu entrichtende Bestellgebühr bei Fernleihe Kosten, die von auswärtigen Bibliotheken in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller zu tragen.	1,50